

Stand: 23.05.2022

**Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots „9-Euro-Ticket“ gültig vom 01.06.2022-31.08.2022 und als Ergänzung zu den Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen des GVH vom 01.01.2022**

**1. Grundsatz**

Es gelten die Tarifbedingungen des Deutschlandtarifs, insbesondere die Regeln der Tarifteile A, C und E, darüber hinaus die Beförderungsbedingungen der teilnehmenden Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) in deren Fahrzeugen und ergänzend die Tarif- und Beförderungsbedingungen der beteiligten Landestarif- und Verkehrsverbundorganisationen und Verkehrsunternehmen, jeweils in ihrem Bediengebiet, soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

**2. Aktionszeitraum**

Die Aktion „9-Euro-Ticket“ wird im Zeitraum vom 01. Juni – 31. August 2022 angeboten.

**3. Aktionsbeschreibung**

Im Zeitraum nach Nr. 2 können interessierte Kunden das „9-Euro-Ticket“ über alle regulären Vertriebskanäle erwerben. Im GVH ist das 9-Euro-Ticket in der GVH App, an den Verkaufsautomaten und -stellen aller Verkehrsunternehmen, in den GVH Verkaufs- und Servicestellen, im GVH Kundenzentrum sowie in den Bussen der regiobus erhältlich. Das „9-Euro-Ticket“ ermöglicht die unbegrenzte Nutzung aller Züge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse, sowie der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der teilnehmenden Verkehrsverbünde, Landestarifgesellschaften oder Verkehrsunternehmen. Im GVH umfasst das neben den Eisenbahnverkehrsunternehmen S-Bahn Hannover, metronom, enno, erixx, WestfalenBahn, start Niedersachsen und DB Regio die Verkehrsunternehmen regiobus und ÜSTRA sowie den sprinti. Die kostenlose Nutzung der ÜSTRA Maschseeschiffahrt ist nicht möglich.

**4. Nutzung des 9-Euro-Tickets**

Das „9-Euro-Ticket“ berechtigt im jeweiligen Geltungsmonat zur unbegrenzten Nutzung der Züge des SPNV im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse. Darüber hinaus ist die Nutzung der Verkehrsmittel des ÖPNV der teilnehmenden Verkehrsverbünde, Landestarifgesellschaften oder Verkehrsunternehmen gemäß deren Bedingungen möglich.

Das „9-Euro-Ticket“ ist eine personalisierte Monatskarte die in den Monaten Juni, Juli und August des Jahres 2022 für jeweils einen Kalendermonat angeboten wird.

Es gilt ab dem 1. Kalendertag der genannten Monate, oder ab dem Kauftag, jeweils bis 23:59 Uhr am letzten Kalendertag des jeweiligen Monats.

Beim Kauf des Tickets sind der Nachname und mindestens der erste Vorname gemäß dem mitzuführenden amtlichen Lichtbildausweis des Reisenden anzugeben, sie werden auf dem Ticket erfasst.

Erfolgt kein automatisierter Namenseintrag auf dem Ticket sind Nachname und Vorname durch den Reisenden in dem vorgesehenen Namensfeld oder an geeigneter Stelle auf dem Ticket handschriftlich einzutragen. Bei der Fahrkartenkontrolle ist auf Aufforderung die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachzuweisen.

Das „9-Euro-Ticket“ beinhaltet keine kostenfreie Mitnahme von Kindern zwischen 6 – 14 Jahren.

Das „9-Euro-Ticket“ beinhaltet keine kostenfreie Mitnahme von weiteren Personen.

Das „9-Euro-Ticket“ kann nicht für einen entgeltpflichtigen Hund oder für die Fahrradmitnahme im GVH bei den Eisenbahnverkehrsunternehmen während der Sperrzeiten erworben werden.

Das „9-Euro-Ticket“ berechtigt ausschließlich zur Nutzung der 2. Wagenklasse. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist ausgeschlossen.

Für die Mitnahme eines Fahrrades ist ein reguläres Fahrradkartenangebot zu erwerben, soweit die Fahrradmitnahme auf der jeweiligen Fahrt entgeltpflichtig ist.

## **5. Beförderungsentgelt**

Das „9-Euro-Ticket“ kostet 9,00 € für jeweils einen Kalendermonat (Juni, Juli oder August 2022).

## **6. Umtausch und Erstattung**

Umtausch und Erstattung des „9-Euro-Tickets“ sind ausgeschlossen.

## **7. Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr**

Es gelten die gesetzlichen Fahrgastrechte im Eisenbahnverkehr. Für Verspätungsentschädigungen gem. Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 gelten die Entschädigungsbedingungen für Zeitkarten der Eisenbahnverkehrsunternehmen gem. der Tarifbestimmungen des Deutschlandtarifs Teil C Nr. 8.1. Eine Auszahlung von Verspätungsentschädigungen erfolgt demnach nicht, da der maximal auszahlbare Entschädigungsbetrag die „Bagatellgrenze“ unterschreitet.

## **8. Anerkennung von Abonnement- und Jahres-Fahrkarten anderer Verkehrsunternehmen und Verbände im GVH in den Zonen A-C**

Während des Aktionszeitraums werden Abonnement- und Jahres-Fahrkarten anderer deutscher Verkehrsunternehmen oder deutscher Verkehrsverbände in den Verkehrsmitteln im GVH als Fahrschein anerkannt. Diese Fahrkarten berechtigen zur Fahrt in der 2. Wagenklasse. Eine kostenfreie Mitnahme von weiteren Personen ab 6 Jahren ist ausgeschlossen. Für die entgeltpflichtige Mitnahme von Hunden oder Fahrrädern gelten die Regelungen des GVH.

## **9. Anerkennung von GVH Abonnement- und Jahres-Fahrkarten**

Abonnement- und Jahresfahrkarten (Monatskarte Abo, Seniorennetzkarte Abo, Monatskarte Ausbildung Abo, Semesterticket GVH, Schulfahrkarte, Jahreskarte U21, Jobticket, Jobticket Ausbildung, Jobticket M, Jobticket M Ausbildung, Jobticket S, Jobticket S Ausbildung) ermöglichen während des Aktionszeitraums die unbegrenzte Nutzung aller Züge des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im tariflichen Geltungsbereich des Deutschlandtarifs in der 2. Wagenklasse, sowie der Verkehrsmittel des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) der teilnehmenden Verkehrsverbände, Landestarifgesellschaften oder Verkehrsunternehmen.

Außerhalb des GVHs gelten für diese Fahrkarten die unter 1. und 4. genannten Regelungen.

Die bestehende GVH Mitnahmeregelung bei der Monatskarte Abo, dem Jobticket, dem Jobticket S, dem Jobticket M und der Seniorennetzkarte Abo gilt während des Aktionszeitraums ausschließlich innerhalb des GVH in den Zonen A-F, unabhängig vom auf der Fahrkarte ausgewiesenen Geltungsbereich.

Abonnement-Fahrkarten der 1. Wagenklasse berechtigen während des Aktionszeitraums ausschließlich innerhalb des GVH in den Zonen A-F zur Nutzung der 1. Wagenklasse, unabhängig vom auf der Fahrkarte ausgewiesenen Geltungsbereich.